

191.

Verordnung

**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlage Quellen Oldenrode
der Wasserleitungsgenossenschaft Oldenrode eG,
Landkreis Northeim vom 26.11.2004**

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 17.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Quellen Oldenrode, Gemeinde Kalefeld, im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-
zonen:
 - I Fassungsbereich,
 - II engere Schutzzone,
 - III weitere Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-
zonen sind in der mitveröffentlichten Über-
sichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die
Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt ca. 0,82 km².
- (3) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und
seiner Schutz-
zonen ergeben sich aus den Karten im
Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung
sind. Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht
veröffentlichten Karten befinden sich bei der unteren
Wasserbehörde des Landkreises Northeim und der
Gemeinde Kalefeld. Die Karten können dort während
der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen
werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher
Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege und Instandhaltung,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wasser-
gewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der
Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und
Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I
verboten. Darüber hinaus ist dort jegliche Düngung

- untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	II	III
Abwasser		
1. Einleiten von Abwasser (einschließlich Kühlwasser) in den Untergrund		
a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
b) Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Wege	v	v
c) Versickern des von Dachflächen, Hof- oder sonstigen Wegeflächen anfallenden Oberflächenwassers über die belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss	v	b
2. Einleiten von Abwasser (einschließlich Kühlwasser) oder des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer.	v	v
Ausnahme: Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über Wege-seitengräben	b	-
3. Bau von Abwasserleitungen zum		
a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	b
b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	b	b
4. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen, außer Abwasserleitungen	v	b
5. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung	v	v

Land- und Forstwirtschaft

6. Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngungsverordnung
7. Stickstoffdüngung mit organischen Düngstoffen ausgenommen Gründüngung, die die Hälfte des Stickstoffbe-

darfs nach Ziffer 6 überschreitet, ausgenommen Gründüngung

8. Aufbringen organischer Düngstoffe wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen
- a) nach der Hauptfruchternte bis zum 01.02. des folgenden Jahres
- b) sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden nach der Hauptfruchternte bis zum 01.10.
- c) in der übrigen Zeit
- d) auf unbewirtschafteten Flächen
9. Bereitstellen von Festmist, Klärschlamm, Trockenkot (außer Geflügelfrischkot) oder Kompost außerhalb flüssigkeitsundurchlässiger, baugenehmigungspflichtiger Anlagen auf dem für die spätere Ausbringung vorgesehenen Feld
- a) bis zu 6 Monaten vor der Ausbringung
- b) länger als 6 Monate vor der Ausbringung
10. Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau
- Ausnahme:
Anbau in Gewächshäusern oder anderen geschlossenen Systemen.
11. Aufbringen von nicht landwirtschaftlich erzeugten Reststoffen, außer Klärschlamm
12. Lagern flüssiger organischer Düngstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelfrischkot oder Silagesickersaft in
- a) Behältern mit mehr als 500 m³ Rauminhalt
- b) Behältern ohne Leckerkennungssystem
- c) Behältern mit Leckerkennungssystem
13. Anbau von
- a) Raps oder Leguminosen
- Ausnahme:
Anbau bei Anwendung von Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung und Reduzierung der Düngung, wie beispielsweise:
- Herbst-Andüngung beim Raps mit max. 40 kg N/ha
 - Nach der Raps-/ Leguminosen - Ernte Einsaat einer leguminosenfreien Zwischenfrucht ohne Bodenbearbeitung und ohne Düngung (Auflaufraps ist zulässig)
 - Bodenbearbeitung zur nachfolgenden Hauptfrucht frühestens 2 Wochen vor der Neu-Einsaat, bei nachfolgender Sommerung frühestens ab 15.11.
 - Keine Andüngung der nachfolgenden Hauptfrucht im Herbst

b) Mais in erosionsgefährdeten Lagen	b	b	20. Flächenmäßiges Aufbringen Stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Waldgebieten	v	v
c) Sonderkulturen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen	b	b	Ausnahme: Einmalgaben als Starthilfe (Pflanzlochdüngung) für die Nachpflanzung vereinzelter Bäume		
14. Umbrechen von Grünland	v	v	21. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen	v	v
a) Umbrechen von absoluten oder fakultativem Grünland zur Nutzungsänderung oder mindestens 5 Jahre ständig begrünten Ackerfutterflächen	v	v	Ausnahme: Zu forstwirtschaftlichen Zwecken auf Flächen < 1 ha	-	-
b) Umbrechen von bis zu 5 Jahren ständig begrünten Ackerfutterflächen	b	b	22. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b
15. Grünlanderneuerung ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b	23. Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	v	b
16. Flächenstilllegung			24. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v	Wassergefährdende Stoffe		
b) Anlegen von Stilllegungsflächen mit gezielter Begrünung,	b	b	25. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) außerhalb von zulässigen Anlagen nach §§ 161 ff NWG oder nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung VAWS)	v	v
Ausnahme: Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung bis spätestens zum 15.09. des dem Stilllegungszeitraum vorausgehenden Jahres	-	-	Ausnahmen: Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigungstoffen oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.)	v	-
c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen)	b	b	26. Verwenden, Ablagern oder Produzieren radioaktiver Stoffe	v	v
Ausnahme: Umbruch in der Zeit nach dem 31.01. bei unmittelbar nachfolgendem Anbau einer Sommerung	-	-	Ausnahme: Verwendung von radioaktiven Messgeräten in umschlossenen Behältern	-	-
17. Anlegen von Gärfuttermieten			27. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v
a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28%	v	v	28. Transportieren wassergefährdender Stoffe auf Straßen, die für den Motorverkehr zugelassen sind	v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28%	v	-	Ausgenommen ist der Anliegerverkehr	-	-
c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	v	-	29. Einsatz von Maschinen, die nicht mit schnell abbaubaren Schmierstoffen, bzw. Hydraulikölen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen	v	v
18. Beweidung			Ausgenommen sind Maschinen, deren Umrüstung nicht möglich ist oder die nicht vorwiegend im Wasserschutzgebiet eingesetzt werden	-	-
a) Beweidung mit einer Besatzstärke im Jahr von durchschnittlich mehr als 2 Großvieheinheiten pro Hektar bewirtschafteter Einzelfläche	v	v	30. Befördern wassergefährdender Stoffe		
b) Zufütterung auf der Fläche	b	b	a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gem. § 156 NWG	v	v
Ausnahme: Zur Versorgung des Raufutterbedarfs mit häufig wechselnden Futterplätzen und ohne Beschädigung der Grasnarbe					
c) Beweidung mit Zutritt zu Oberflächengewässern	v	v			
19. Einrichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen	v	v			
Ausnahme: Anlegen von Streuobstwiesen	b	-			

b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten und Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 u. 2 NWG sind		
ba) unterirdisch verlegt	v	v
bb) oberirdisch verlegt	v	b
c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b
31. Ablagern wassergefährdender Stoffe	v	v
Abfall		
32. Behandeln von Abfällen oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen	v	v
Ausnahme: Behandeln zum Zwecke der Kompostierung auf Flächen, auf denen sie entstanden sind	v	-
33. Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW / AbfG) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen oder von Anlagen zur Abfallverwertung mit Ausnahme des Bereitstellens von Abfällen und des Lagerns von Sekundärrohstoffdünger und Wirtschaftsdünger nach Ziffer 12.	v	v
34. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden		
a) als Einzelbebauung	v	b
b) in geschlossener Siedlung, für gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke		
ba) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
bb) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	b
35. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen		
a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) entspricht	v	v
b) unter Beachtung der RiStWag	v	-
c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege	b	-
36. Verwendung von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts-, oder Tiefbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können	v	v
37. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen	v	v
38. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen		

(z.B.: Schießstände, Campingplätze, Badeanstalten, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport etc.)	v	v
39. Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen	v	v
40. Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
41. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der Jagdausübung in der Schutzzone III	v	v
42. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen	b	b
Bodeneingriffe		
43. Anlegen von Erdaufschlüssen		
a) soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen)	v	b
b) durch die die Grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau)		
ba) mit Freilegung des Grundwassers	v	v
bb) ohne Freilegung des Grundwassers	v	b
44. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v
45. Durchführen von Sprengungen	v	v
46. Abteufen von Bohrungen	v	v
Ausnahmen:		
a) Für Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung (z.B. Vorfeldmessstellen) oder für die Entnahme von Bodenproben	b	-
b) Für die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe im Außenbereich	v	b
Ausnahme von Nr. 44, 45, 46: Maßnahmen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren	v	b
47. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	b
48. Anlegen von Dränen oder Vorflutern	b	-

§ 5

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

- (2) Soweit für die nach § 4 Nr. 6 bis 24 beschränkt zulässigen Handlungen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde und ein Bewirtschafter dieser beigetreten ist, kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag entsprechenden Inhalts zwischen der zuständigen unteren Wasserbehörde und diesem Bewirtschafter geschlossen werden, welcher sodann die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung ersetzt. Voraussetzung ist, dass die zuständige Wasserbehörde der Kooperationsvereinbarung zugestimmt hat und die Zustimmung nicht widerrufen wurde. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Die Kooperationsvereinbarung wird in der Regel zeitlich befristet geschlossen. Dabei wird unter einer Kooperationsvereinbarung eine in einer landwirtschaftlichen Kooperation getroffene Übereinkunft zu gewässerschutzorientierten Bewirtschaftungsregelungen verstanden.
- (3) Hält sich der Bewirtschafter nicht an den öffentlich-rechtlichen Vertrag, so ist dieses Verhalten nicht vom Vertrag gedeckt und es ist das Genehmigungserfordernis des Absatzes 1 nicht nach Absatz 2 entfallen. Daher verstößt der Bewirtschafter zugleich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und löst die Rechtsfolge des § 10 aus.

Der zuständigen Wasserbehörde steht darüber hinaus das Recht zu, den gesamten öffentlich-rechtlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 7

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

- (1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete Pflanzentechnische Maßnahmen (z.B. i.d.R. Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, möglichst späte Zuckerrübenrodung) oder düngetechnische Maßnahmen (z.B. Berücksichtigung der mehrjährigen Düngewirkung organischer Düngstoffe, Gaben von mehr als 60 kg Stickstoff aus Mineraldünger einschl. Harnstoff sind zu teilen) minimiert werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden unbehandelten Spritzenstern überprüft wird. Bei gleichen Standort- und Bewirtschaftungsbedingungen einschließlich der Fruchtfolge, ist die Anlage eines Spritzensterns je Kultur ausreichend.
- (2) Betriebe mit mehr als drei Hektar landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet für alle Einzelflächen im Wasserschutzgebiet Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs in einem Weidetagebuch aufzuzeichnen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium für alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde

ermittelten Standort spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zu Grunde zu legen.

- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z.B. pflanzenbautechnischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen. Die Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß § 55 - 59 NWG zu regeln.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Wasserleitungsgenossenschaft Oldenrode“ vom 14.12.1973 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim Seite 5) zuletzt geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Wasserleitungsgenossenschaft Oldenrode“ vom 07.10.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Seite 197) aufgehoben.

Braunschweig, 26.11.2004
502.62013

Bezirksregierung Braunschweig

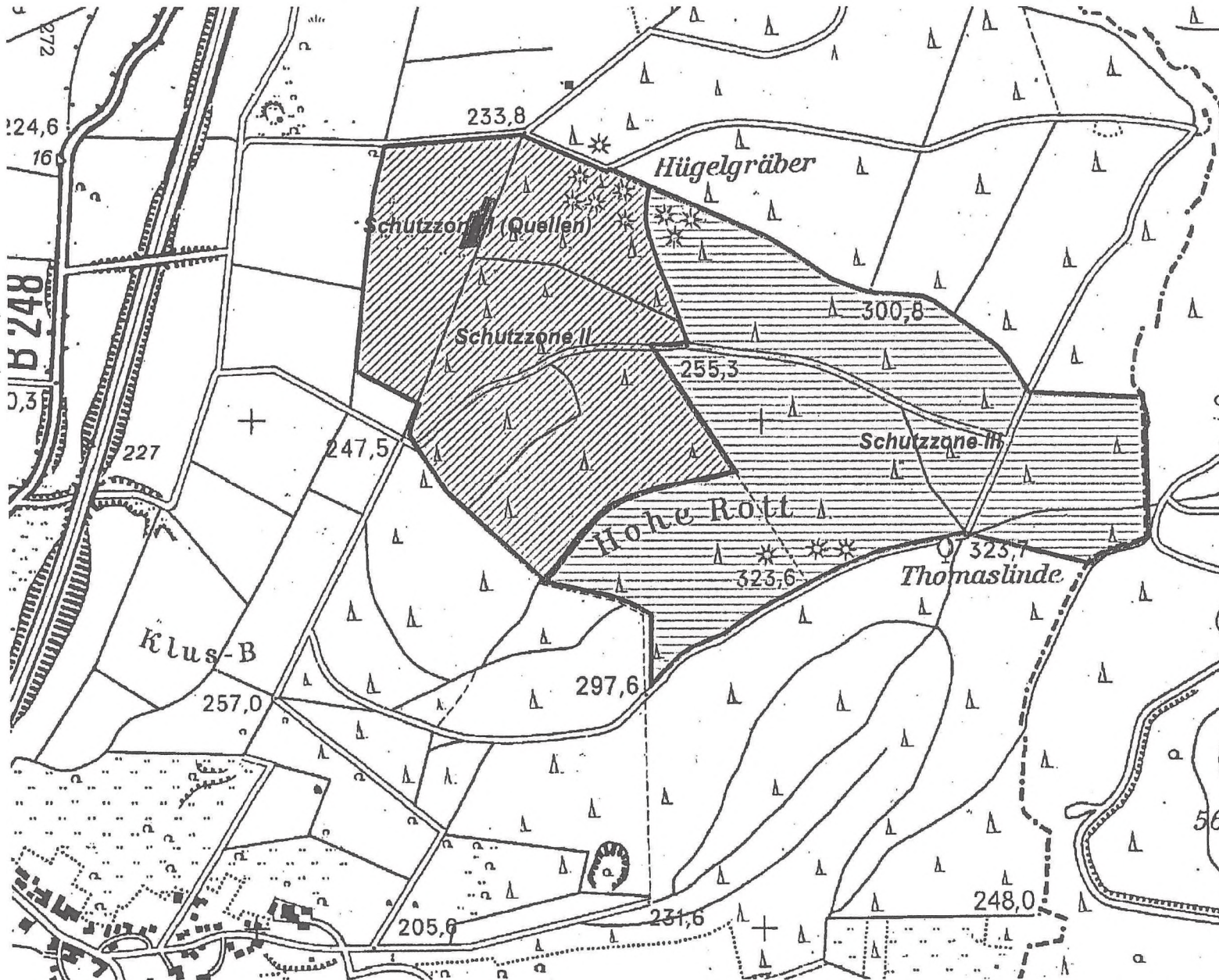
Schröder
Abteilungsleiter mit der Wahrnehmung
der Geschäfte des Regierungsvizepräsidenten beauftragt

Wasserschutzgebiet Quellen Oldenrode

Niedersachsen

Bezirksregierung Braunschweig
-Außenstelle Göttingen-
Wasserwirtschaft, Wasserrecht
Alva-Myrdal-Weg 2
37085 Göttingen

Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 25 vom 15.12.2004



WSG Quellen Oldenrode

-  Schutzzone I
-  Schutzzone II
-  Schutzzone III

Wasserleitungsgesellschaft
Oldenrode eG

Antrag auf Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes für die
Quellen Oldenrode

Bezirksregierung Braunschweig
502h.62013-0512

Braunschweig, den 26.11.2004

Schröder

Schröder
Abteilungsleiter
(mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Regierungsvizepräsidenten beauftragt)

400 200 0 400 Meter

Quelle: TK25 Blatt Nr. 4126 der

AVKV
Vermessungs- und Katastralanstalt
Niedersachsen

LGN